

ALKOHOL AM STEUER, DAS KOMMT TEUER!

Die Adventzeit lockt auch viele zu den Punschständen. Für jeden Autolenker sollte jedoch klar sein: Ein Punsch zu viel kann tödlich enden, für sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer.



Rechtsanwalt
Dr. Gerda Schildberger

Sprechstelle Kulturhaus Gratkorn

1. Stock links

Tel.: 0650 921 62 64

Termine nach telefonischer Vereinbarung



Schon geringe Mengen an Alkohol können sich im Straßenverkehr fatal auswirken!

Alkoholisiert erkennt man Menschen und Objekte zu spät und hat eine langsamere Reaktion. Hinzu kommt, dass in den Wintermonaten die Witterungsverhältnisse für jeden Pkw-Lenker schon allein eine Gefahr darstellen können (Schneefall, schlechte Sicht, nasse Fahrbahn, Nebel).

Als Beispiel möchte ich hier anführen, dass ein Fahrzeuglenker, der seinen Pkw mit 0,7 Promille gelenkt hat, die Bremslichter an dem vor ihm fahrenden Kraftfahrzeug infolge Trunkenheit viel zu spät erkannt hat, sodass er auf den Pkw aufgefahren ist. Durch die Wucht des Aufpralles wurde der Lenker des Fahrzeuges schwer verletzt; er erlitt einen Beckenbruch, mehrere Prellungen und es war verletzungsbedingt ein stationärer Aufenthalt von 12 Tagen erforderlich.

Auf Österreichs Straßen entsteht alle drei Stunden ein Verkehrsunfall, der von einem Alkolenker verursacht wird. Dennoch wird Alkohol am Steuer von vielen nicht als das erkannt, was es ist: lebensgefährlich für sich und die anderen Verkehrsteilnehmer.

Mit welchen Folgen müssen Sie als Verursacher eines Verkehrsunfalles, der durch Alkoholbeeinträchtigung verschuldet ist, rechnen?

Durch den Einsatz von Alkohol-Vortestgeräten wird mehr kontrolliert. Durch diese Vortestgeräte fallen Wartezeiten wie beim komplizierteren Alkomat-Test weg. **Falls ein Alkoholwert unter 0,25 mg – das entspricht 0,5 Promille – festgestellt wird, darf der Lenker gleich nach dem Vortest die Fahrt fortsetzen**, falls sich aber der Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung ergibt, muss sich der Betroffene dem Alkomat-Test unterziehen.

Die Verweigerung der Teilnahme am Vortest kann nicht bestraft werden, allerdings ist für Vortest-Verweigerer ein Alkomat-Test verpflichtend.

Wer alkoholisiert sein Fahrzeug lenkt, setzt auch viel Geld aufs Spiel, wie dies im Überblick dargestellt wird:

Wer bei einer Verkehrskontrolle von der Exekutive betrunken erwischt wird, muss neben einer saftigen **Verwaltungsstrafe bis 0,79 Promille auch mit einer Vormerkung und ab 0,8 Promille mit der Entziehung der Lenkberechtigung rechnen**. Daneben wird

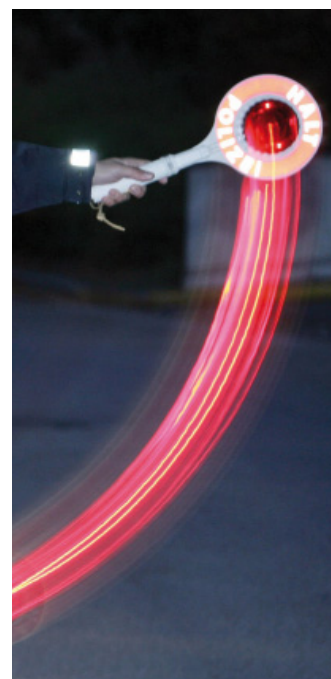
die Teilnahme an einem Verkehrscoaching aufgetragen.

Ab einem Alkoholgehalt von 0,5 Promille sind zwischen EUR 300,- und EUR 3.700,- Verwaltungsstrafe fällig. Wird man das erste Mal alkoholisiert beim Autofahren erwischt, behält man zwar die Lenkberechtigung, allerdings gibt es dafür eine Vormerkung im Führerscheinregister.

Eine zusätzliche Verschärfung bringt das Vormerkssystem für Wiederholungstäter:

Wird man nämlich neuerlich alkoholisiert erwischt, ordnet die Behörde eine Maßnahme wie z.B. eine Nachschulung durch Psychologen an, die zusätzlich mindestens EUR 200,- kostet. Beim dritten Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen ein anderes der 13 Vormerkdelikte binnen zwei Jahren gibt es kein Pardon mehr – die Lenkberechtigung ist für mindestens drei Monate weg.

Ist der Alkoholgehalt höher als 0,8 Promille, bezahlt man mindestens EUR 800,-. Die



Höchststrafe liegt auch hier bei EUR 3.700,-; hinzu kommt die Absolvierung eines **Verkehrskoachings, das mehrere Stunden dauert und ca. EUR 100,- kostet**. Gleichzeitig wird die Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats, sofern man keinen Un-fall verursacht hat, entzogen, im Wiederholungsfall mindestens für drei Monate.

Wer sich mit 1,2 bis weniger als 1,6 Promille hinter Steuer setzt, muss mit einer Strafe von zumindest EUR 1.200,- bis EUR 4.400,- rechnen, vier Monaten Führerscheinentzug und Nachschulung für 15 Stunden, wobei für diese Nachschulung einige hundert Euro zu bezahlen sind. **Die Strafen 1,6 Promille und darüber betragen EUR 1.600,- bis EUR 5.900,- und Entziehung der Lenkberechtigung von mindestens sechs Monaten**. Daneben ist eine Nachschulung, wobei Kosten in Höhe von etwa EUR 500,- entstehen, verpflichtend, ein Termin beim Amtsarzt und eine verkehrspsychologische Untersuchung, die nochmals zusätzlich EUR 363,- kostet, vorgeschrieben. Die gleichen Konsequenzen drohen übrigens auch, wenn der Alkomat-Test verweigert wird.

Besonders aufpassen müssen **Probeführerscheinbesitzer** sowie Lkw- und Busfahrer. Für sie gilt die erwähnte **0,1-Promille-Grenze**. Bei der Überschreitung dieser Grenze werden Probeführerscheinbesitzer zur Nachschulung geschickt und Lkw- und Busfahrern droht eine Vormerkung im Führerscheinregister.

Bei einem durch Alkohol verursachten Unfall sind die Rechtschutz- und die Kaskoversicherung leistungsfrei.

Dies bedeutet, dass die Leistung für den eigenen Schaden aus der Kaskoversicherung entfällt, ebenso wird keine Rechtschutzdeckung für allfällige Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Verwaltungsverfahren über den Entzug der Lenkberechtigung) gewährt.

Die **Haftpflichtversicherung bezahlt zwar die Kosten des Unfallopfers**, die mitunter erheblich und drastisch ausfallen können. Man stelle sich nur vor, das Unfallopfer erleidet schwerste Verletzungen, verliert den Job, wird arbeitsunfähig, muss sich immer wieder Operationen unterziehen, was bedeutet, dass oft ein Leben lang Ansprüche gegen den

Verursacher geltend gemacht werden. Sollte die Haftpflichtversicherungssumme dafür nicht ausreichen, muss der Schadensverursacher die Kosten aus eigener Tasche tragen. **Die Haftpflichtversicherung kann sich bei einem durch Alkohol verursachten Unfall beim Versicherungsnehmer bzw. Unfallverursacher bis zu einem Betrag von EUR 11.000,- regressieren**. Dies bedeutet, dass der Alkolenker für Kosten, die die Haftpflichtversicherung dem Unfallopfer zur Auszahlung gebracht hat, im Regressweg zu ersetzen (EUR 11.000,- sind aus eigener Tasche zu bezahlen) hat.

Besonders belastend für den alkoholisierten Lenker und seine Familie sind üblicherweise neben den unmittelbaren Verpflichtungen für die Bezahlung von Geldstrafen und Regressforderungen der Versicherung die strafrechtlichen Konsequenzen.

Üblicherweise, ganz leichte Folgen des Unfalles angenommen, muss der alkoholisierte Lenker mit einer Haftstrafe rechnen. Dies bedeutet, dass eine zumindest mehrmonatige unbedingte Freiheitsstrafe Folge eines solchen Unfalles ist. Diese Freiheitsstrafe ist im Gefängnis zu verbüßen. Damit verbunden ist häufig der Verlust des Arbeitsplatzes, da die Fortbeschäftigung mit einer sogenannten Freigängerregelung nicht gewährleistet ist, ganz abgesehen davon, dass sie aufgrund örtlicher Entfernungen oft auch nicht umgesetzt werden kann. Es muss also jedem Fahrzeuglenker bewusst sein, dass er bei Alkohol am Steuer nicht nur das Leben anderer gefährdet, sondern auch sich und seine Familie um die wirtschaftliche Existenz bringen kann.

